

Allgemeine Geschäftsbedingungen

| | |
|-------------------------------------|----------|
| §1 Allgemeines | 1 |
| §2 Definitionen | 1 |
| §3 Softwareüberlassung | 1 |
| §4 Eigentumsvorbehalt | 2 |

§1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der nexti gmbh. Diese umfassen die Softwareüberlassung, Softwarepflege, Support, Beratung und sonstige Leistungen.
- (2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

§2 Definitionen

- (1) Unter Vertragspartner wird die Person verstanden, die einen Vertrag mit der Nexti gmbh abschließt.
- (2) Lizenznehmer bezeichnet diejenige Person, der die Nexti gmbh das Nutzungsrecht an der Software gemäß Endbenutzer-Lizenzvertrag einräumt.
- (3) Als Kunde wird diejenige Person verstanden, die mit der Nexti gmbh einen Vertrag abschließt oder eine Lizenz erwirbt.
- (4) Sofern die Lieferungen und Leistungen nicht über einen Wiederverkäufer oder Partner der Nexti gmbh weiterveräußert werden, ist der Lizenznehmer auch der Vertragspartner.
- (5) Eine Hauptversion ist als Nummer der Softwareversion vor dem ersten Punkt definiert (z.B. 2.1, 3.0)
- (6) Als Unterversion sind die Nummern der Softwareversion nach dem ersten Punkt definiert. (z.B. 2.1, 2.2, 2.2.1)
- (7) Als Freigegebene Versionen werden alle Softwareversionen bezeichnet, die von der Nexti gmbh offiziell frei gegeben wurden und nicht abgekündigt sind.
- (8) Eine Version wird durch offizielle Bekanntgabe durch die Nexti gmbh ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr weiter gepflegt und wird dann als abgekündigte Version bezeichnet.
- (9) Ein Freischaltcode ist ein in der Software installierter Mechanismus, der eine zeitliche oder inhaltliche Beschränkung der überlassenen Software ermöglicht.

§3 Softwareüberlassung

- (1) Die Nexti gmbh erteilt die Lizenz in personalisierter Form. Der Vertragspartner muss dazu den Namen bzw. die Firma des Lizenznehmers mitteilen.

- (2) Der Kunde erhält mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist.
- (3) Der Lizenznehmer und der Vertragspartner dürfen keinen Teil der zusammen mit der lizenzierten Software gelieferten Dokumentation ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Nexti gmbh vervielfältigen. Eine als „Nicht zum Weiterverkauf bestimmt“ oder als „Demoversion“ gekennzeichnete Software darf nicht weiterverkauft, übertragen oder für andere Zwecke als Demonstration, Test oder Bewertung genutzt werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer ordentlichen Lizenzierung.
- (4) Die Systemvoraussetzungen sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertragspartner bestätigt dies mit Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrages.
- (5) Die Dokumentation wird in nicht gedruckter Form, z.B. als Online-Hilfe, zur Verfügung gestellt.

§4 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Nexti gmbh behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Vertragspartner Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die im Endbenutzer-Lizenzvertrag definierten Nutzungsrechte.

Seite 1 von 4

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexti gmbh Stand: 01.01.2015

(2)

§ 5

(1)

(2) (3)

(4)

§ 6

(1) (2)

(3) (4)

(5) (6) (7) (8)

(9) (10)

(11) (12)

§ 7

(1) (2)

(3) (4) (5)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Nexti gmbh berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Vertragspartners zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen.

Urheberrecht / Verwertungsrecht

Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Die Nexti gmbh hält das Eigentum, Urheberrecht und andere gewerbliche Schutzrechte an der Software. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft.

Der Lizenznehmer haftet für alle Urheberrechtsverletzungen, die der Nexti gmbh oder einem ihrer Lieferanten aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch ihn entstehen.

Im Falle eines Weiterverkaufs hat der Vertragspartner den Lizenznehmer auf die bestehenden Urheberrechte und die ihm eingeräumten Nutzungsrechte sowie auf die Schadensersatzpflicht bei Verletzung vertraglich zu verpflichten.

Soweit die Nexti gmbh oder ihre Erfüllungsgehilfen im Rahmen eines Auftrags Individualsoftware entwickelt, bleibt das Urheberrecht und sämtliche Verwertungsrechte bei der Nexti gmbh oder ihren Lizenzgebern.

Softwarepflege

Für jeden Lizenznehmer ist ein eigener Softwarepflegevertrag abzuschließen.

Die Laufzeit der zwischen den Parteien vereinbarten Softwarepflege wird einzelvertraglich bestimmt. Das Recht der Nexti gmbh auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unbenommen. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechtsinhabers verletzt oder seinen Zahlungsverpflichtungen trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt.

Während der Vertragslaufzeit der Softwarepflege erbringt die Nexti gmbh gegenüber dem Vertragspartner für den jeweils benannten Lizenznehmer Leistungen zur Wartung und Weiterentwicklung der Software.

Änderungen im programmtechnischen Grundaufbau und Funktionen, die zusätzlich zur lizenzierten Software entwickelt werden (z.B. neue Zusatzmodule, neue Systeme oder Systemteile), sind in der Softwarepflege nicht eingeschlossen. Solche Änderungen sind gekennzeichnet durch Änderung des Produktnamens oder neue bzw. geänderte Modulbezeichnungen.

Die Nexti gmbh erbringt die Softwarepflege ausschließlich für Standardfunktionalität der ausgelieferten Software.

In die Softwarepflege eingeschlossen sind die von der Nexti gmbh freigegebenen Versionen. Nicht mehr gepflegt werden abgekündigte Versionen.

Die Nexti gmbh ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit die Systemvoraussetzungen im zumutbaren Rahmen zu ändern.

Die Bereitstellung neuer Hauptversionen oder Unterversionen erfolgt grundsätzlich über den passwortgeschützten Download Bereich der Nexti gmbh. Auf Wunsch sendet die Nexti gmbh dem Vertragspartner die Änderungen gegen Erstattung von Versandkosten und Bearbeitungsgebühr auf Datenträgern zu.

Die Wartung umfasst Änderungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften und vergleichbarer Ereignisse im Rahmen des Softwarepflegevertrages.

Die Nexti gmbh nimmt im Rahmen der Wartung Fehlermeldungen an und beseitigt diese im Rahmen von Unterversionen als Service Packs, durch Zurverfügungstellen von Umgehungslösungen oder Informationen zur Fehlerbehebung.

Die Nexti gmbh liefert im Rahmen des Softwarepflegevertrages funktionale und / oder technische Erweiterungen der Software als Updates.

Zusätzlich erworbene Lizenzen werden automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen in den Softwarepflege- vertrag aufgenommen und ab dem Ersten des Folgemonats der Bestellung berechnet.

Support

Für jeden Vertragspartner ist ein eigener Supportvertrag abzuschließen. Die Nexti gmbh leistet dem Vertragspartner Support zu den gelieferten Softwareprodukten. Support ist definiert als telefonische oder schriftliche (z.B. Fax, eMail, Web, ...) Hilfestellung von den Geschäftsräumen der Nexti gmbh aus. Ziel des Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle (Supportmeldung) sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Der Support ist keine allgemeine Einweisung und ersetzt keine Schulung in der Anwendung. Der Support kann deshalb nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den Produkten und der Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Vertragspartners in Anspruch genommen werden.

Die Nexti gmbh leistet diesen Support von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, ausschließlich der am Firmensitz der Nexti gmbh geltenden gesetzlichen Feiertage.

Die Nexti gmbh führt im Rahmen des Supports Fernunterstützung durch, wenn der Kunde die von der Nexti gmbh dafür vorgegebenen IT-Voraussetzungen (mindestens DSL mit einem Upload von 192 kBit; Microsoft Remotedesktop und VPN über PPTP; Steps Netviewer) erfüllt.

Reaktions-, Antwort- oder potentielle Lösungszeiten sind im allgemeinen Supportvertrag nicht vereinbart. Die StepAheadAG wird aber versuchen, Supportmeldungen nach Dringlichkeit und Wichtigkeit zu priorisieren. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen bedürfen eines separaten Vertrages.

Seite 2 von 4

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexti gmbh Stand: 01.01.2015

§ 8 Dienstleistungen

Dienstleistungen werden, sofern nicht ausdrücklich mit dem Begriff „Festpreis“ ausgewiesen, nach Aufwand berechnet und sind unmittelbar nach Rechnungsstellung fällig.

§ 9

(1)

(2)

(3)

§ 10

(1) (2)

(3) (4)

(5)

§ 11

(1) (2) (3)

§ 12

Lieferung / Teillieferung / Abnahme

Die Nexti gmbh ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen vorzunehmen, die auch gesondert in Rechnung gestellt werden können. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der Nexti gmbh eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die Nexti gmbh diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Nexti gmbh an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihren Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von 6 Wochen setzen kann.

Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Nexti gmbh nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Nexti gmbh nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Nexti gmbh nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. In diesem Fall bestehen Schadenersatzansprüche des Kunden nur, wenn die Nexti gmbh einen Schaden beim Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Weitergehende Ersatzansprüche des Kunden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Ist die Erstellung einer Individualsoftware vereinbart und wurde diese installiert, wird der Kunde diese unverzüglich testen und bei vertragsgemäßer Funktion unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen den Grund hierfür schriftlich anzugeben. Erhält die Nexti gmbh bis dahin keine Abnahmeerklärung, gilt die Software als abgenommen.

Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen / Freischaltcode

Die Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung der vereinbarten Leistungen erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail. Sollte der Vertragspartner eine Rechnung per Briefpost benötigen, wird dafür eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € je Rechnung fällig.

Die Nexti gmbh ist weiterhin zur Zurückhaltung ihrer Leistungen sowie zur Forderung berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich von der Nexti gmbh anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Die Nexti gmbh kann die Nutzung der gelieferten Software in der Weise beschränken, dass dem Kunden der Freischaltcode nicht übermittelt wird. Zahlt der Kunde die Rechnungen für die Pflege nicht entsprechend der Fälligkeit, ist die Nexti gmbh berechtigt, die Nutzung der Software in der Weise zu beschränken, dass der Kunde von der weiteren Pflege ausgeschlossen wird. Ebenso beschränkt werden können Demoverversionen und Testversionen.

Reisezeiten, Auslagen, Kosten bei Vor-Ort-Einsätzen

Reisezeiten und Fahrten mit dem PKW werden zu den jeweils gültigen Konditionen gesondert in Rechnung gestellt. Verpflegungsmehraufwand wird zu den für das jeweilige Land gültigen gesetzlich festgelegten Sätzen berechnet.

Sonstige Auslagen wie z.B. Flug, Bahn, Parkhaus, Taxi, Übernachtung und Spesen werden nach Aufwand berechnet.

Gewährleistung

- (1) Die Nexti gmbh leistet für 1 Jahr nach Lieferung der Software Gewähr dafür, dass die Software und die Updates der Step Ahead Software bei der Übergabe nicht mit Sachmängeln behaftet sind. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich.
- . (2) Offensichtliche Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.
- . (3) Der Vertragspartner unterstützt die StepAheadAG bei der Mängelbeseitigung und stellt alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Insbesondere beschreibt der Vertragspartner den Mangel in der Form (z.B. durch eine Vorgangsbeschreibung bis zum Auftreten des Fehlers), dass dieser in einer den Systemvoraussetzungen der Nexti gmbh entsprechenden Umgebung nachgestellt werden kann.
- . (4) Die Ansprüche des Vertragspartners auf Mängelbeseitigung erstrecken sich nicht auf die Software, die der Vertragspartner oder Lizenznehmer ändert (z.B. Anpassungen von Reports, Active Server Jobs, Datenbankstrukturänderungen, manuelle Änderung der Daten oder Änderung der Daten über selbst entwickelte Programme), oder die er nicht in der im Vertrag oder in der Dokumentation aufgeführten Systemumgebung

(5)

§ 13

(Systemvoraussetzungen) einsetzt, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Das gleiche gilt für Bedienungsfehler.

Weist die Software einen Mangel auf, hat der Vertragspartner zunächst Anspruch auf Nachbesserung. Die Nexti gmbh kann bis zur Lieferung der Lösung, z.B. durch ein Service Pack oder Update, eine vorläufige Nachbesserung auch dadurch leisten, dass dem Vertragspartner zumutbare Umgehungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, ist der Vertragspartner nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen oder Ersatzlieferung zu fordern.

Fehlerhafte Mängelanzeige

Geben die Programmdokumentationen eindeutige Hinweise zur Problemanalyse und klare Anleitungen zur Mängelbehebung und handelt es sich somit um einen Mangel, der auf einer Fehlbedienung beruht, oder stellt sich heraus, dass ein Mangel der Software nicht vorliegt, kann die Nexti gmbh für ihre Inanspruchnahme angemessenen Aufwendersatz verlangen und, sollten die Arbeiten noch nicht beendet sein, deren Fortsetzung von einer entsprechenden Zahlung abhängig machen.

§ 14 Datensicherung

Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Einspielung oder Umsetzung einer Pflegeleistung eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Software verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

§ 15

(1)

(2) (3)

(4)

§ 16

(1)

(2)

(3)

§ 17

(1) (2)

(3) (4)

(5)

Haftung

Die Nexti gmbh haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sowie bei Personenschäden. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Nexti gmbh nur und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Bei Verlust von Daten haftet die Nexti gmbh nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

Die Nexti gmbh übernimmt keine Haftung für den mit dem Einsatz der Software beim Kunden bezweckten Erfolg.

Datenschutz / Geheimhaltung

Der Kunde stellt sicher, dass der StepAheadAG alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.

Sollte die Durchführung einer Pflegeleistung oder einer Leistung im Rahmen der Gewährleistung ohne Zugriff auf personenbezogene Daten durch die Nexti gmbh oder dem jeweiligen Hersteller der Software nicht möglich sein, ist der Kunde darüber informiert, dass er gemäß den rechtlichen Vorgaben die betroffenen Personen darauf hinzuweisen hat, dass er ihre Daten der Nexti gmbh und/oder dem Hersteller der Software weitergibt oder diesen den Zugang zu ihren Daten ermöglicht. Der Kunde ist sich bewusst, dass er die Einwilligung der betroffenen Personen in geeigneter Form vor der Durchführung des Pflegeauftrages oder der Durchführung der Gewährleistung einzuholen hat.

Der Kunde und die Nexti gmbh sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich, nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung wird eine wirksame Regelung gesetzt, die dem ursprünglich Gewollten entspricht.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Nexti gmbh und dem Vertragspartner findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird als Gerichtsstand der Sitz der Nexti gmbh vereinbart. Die Nexti gmbh ist jedoch berechtigt, den Kunden an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist der Sitz der Nexti gmbh.